

2021
2023**Gesetz über das Führen von Gemeinde-
und Kreisbezeichnungen**
Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz über das Führen von Gemeinde-
und Kreisbezeichnungen**

2023

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden beruhen, führen. Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

2021

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Name, Bezeichnung und Sitz.“**
 - b) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kreise können Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung des Kreises beruhen, führen. Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 (alt) wird umbenannt in Absatz 3 (neu).
2. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e werden nach den Wörtern „die Bestimmung des Namens“ die Wörter „und der Bezeichnung“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister

(L. S.) Dr. Norbert Walter-Borjans

Für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

und die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 539

2020
301
304**Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen
und anderer Gesetze**
Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze**

304

Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 11 folgende Angaben eingefügt:

**„§ 11 a
Aufhebung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer“**
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 12 wird nach „Marl;“ folgender Halbsatz eingefügt:

„das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer wird mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a
Aufhebung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer**

- (1) Das Amtsgericht Gelsenkirchen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an die Stelle des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer. Die dort anhängigen Sachen gehen auf das Amtsgericht Gelsenkirchen über.
- (2) Ist im Zeitpunkt der Aufhebung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so kann sie vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen fortgesetzt werden, wenn dieselben Richter weiterhin an ihr teilnehmen.